

Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung

vom 11. April 1996¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Januar 1995² Kenntnis
genommen und
erlässt

in Vollzug der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung³
als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1.

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen
Gewässerschutzgesetzgebung.

Übertragung von Befugnissen

Art. 2.

¹ Die Regierung kann Befugnisse staatlicher Stellen der politischen Gemeinde
übertragen, wenn diese es beantragt.

II. Reinhaltung der Gewässer

1. Einleiten, Einbringen und Versickernlassen von Stoffen

Abwasserbeseitigung⁴

a) Grundsatz

Art. 3.⁵

¹ Die zuständige Stelle des Staates bewilligt die Beseitigung von Abwasser
durch:

- a) Einleiten in ein Gewässer;
- b) Versickernlassen.

b) Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser

Art. 3bis.⁶

¹ Das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser bewilligt die
politische Gemeinde, ausgenommen:

- a) bei Betrieben und Überbauungen, in denen zum überwiegenden Teil
nichthäusliches verschmutztes Abwasser anfällt oder in denen
wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert, befördert oder umgeschlagen
werden und dafür eine Bewilligung nach der eidgenössischen Verordnung
über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom
1. Juli 1998⁷ der zuständigen Stelle des Staates erforderlich ist⁸;
- b) bei Staatsstrassen;
- c) bei der Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material⁹;
- d) wenn für erhebliche Mengen nicht verschmutzten Abwassers eine
Versickerung vorgesehen ist;
- e) innerhalb von rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehenen
Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie in Zuströmbereichen Z_u¹⁰;
- f) bei Vorhaben in besonders gefährdeten Bereichen, die einer
gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der zuständigen Stelle des
Staates¹¹ bedürfen.

c) Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer

Art. 3ter.¹²

¹ Das unmittelbare und mittelbare Einleiten von nicht verschmutztem
Abwasser in ein Gewässer bewilligt die politische Gemeinde nach den
Vorgaben der zuständigen Stelle des Staates, ausgenommen:

- a) wenn das Vorhaben auf Grund anderer Bestimmungen dieses Gesetzes¹³
einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der zuständigen Stelle des
Staates bedarf;

- b) wenn die unmittelbar in das Gewässer einzuleitende Abwassermenge erheblich ist;
- c) wenn es sich um Abwasser von Staatsstrassen handelt;
- d) wenn es sich um Drainagewasser aus Untertagebauten¹⁴ handelt;
- e) in Zuströmbereichen Z_o ¹⁵.

Sickerwasser aus Deponien¹⁶

Art. 4.

- ¹ Die politische Gemeinde sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus Deponien.
- ² Die zuständige Stelle des Staates sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus vom Staat bewilligten Deponien.
- ³ Die zuständige Stelle des Staates erstellt unter Mitwirkung der politischen Gemeinden den Kataster der stillgelegten Deponien.

2. Entwässerungsplanung, Behandlung des Abwassers und Verwertung des Hofdüngers¹⁷

Entwässerungsplanung

a) regionaler Entwässerungsplan¹⁸

Art. 4bis.¹⁹

- ¹ Die Regierung erlässt bei Bedarf nach Anhören des Rates der betroffenen politischen Gemeinden regionale Entwässerungspläne.

b) kommunaler Entwässerungsplan und Abwasserkataster²⁰

Art. 5.²¹

- ¹ Die politische Gemeinde erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster.
- ² Der generelle Entwässerungsplan bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.

c) Klärschlamm Entsorgung²²

Art. 6.²³

- ¹ Die Regierung erlässt den Klärschlamm-Entsorgungsplan.
- ² Die zuständige Stelle des Staates erteilt die Zustimmung für eine vom Klärschlamm-Entsorgungsplan abweichende Entsorgung. Sie hört die Behörde des Empfängerkantons an, wenn der Klärschlamm in einem anderen Kanton entsorgt werden soll²⁴.

Abwasseranlagen²⁵

a) Erstellung und Betrieb

Art. 7.

- ¹ Die politische Gemeinde sorgt für Erstellung und Betrieb öffentlicher Kanalisationen und zentraler Abwasserreinigungsanlagen.
- ² Öffentliche und private Abwasseranlagen werden in Übereinstimmung mit dem generellen Entwässerungsplan erstellt.

b) gemeinsame Anlagen

Art. 8.

- ¹ Vereinbarungen politischer Gemeinden über gemeinsame öffentliche Abwasseranlagen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes.
- ² Die Regierung kann politische Gemeinden verpflichten, öffentliche Abwasseranlagen gemeinsam zu erstellen, wenn der Gewässerschutz, erhebliche wirtschaftliche Vorteile oder ein gerechter Lastenausgleich dies erfordern.
- ³ Können sich die politischen Gemeinden über die Kostenanteile nicht verständigen, entscheidet das zuständige Departement.

c) Mitbenützung

Art. 9.²⁶

- ¹ Die politische Gemeinde kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.
- ² Das zuständige Departement kann die Mitbenützung über die Gemeindegrenze hinaus gestatten.
- ³ Der Mitbenützer entschädigt den Inhaber privater Abwasseranlagen angemessen. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.
- ⁴ Für die Mitbenützung öffentlicher Abwasseranlagen durch private Personen

ausserhalb des Gemeinde- oder Verbandsgebietes werden Art. 8 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes sachgemäss angewendet.

d) Überwachung²⁷ und Fachpersonal

Art. 10.

¹ Die zuständige Stelle des Staates sorgt für die Überwachung von Abwasseranlagen und die Ausbildung des Personals.

e) ausserordentliche Ereignisse²⁸

Art. 11.

¹ Die zuständige Stelle des Staates sorgt für Meldung und Information bei ausserordentlichen Ereignissen beim Betrieb von Abwasseranlagen.

Klärschlamm²⁹

Art. 12.

¹ Die zuständige Stelle des Staates vollzieht die Vorschriften über Lagerung und Untersuchung von Klärschlamm.

² Sie trifft Massnahmen bei zu hohem Schadstoffgehalt.

Anschlusspflicht³⁰

Art. 13.³¹

¹ Über die Einleitung von kommunalem Abwasser³² und Abwasser von Baustellen in die Schmutzwasserkanalisation entscheidet die politische Gemeinde, wenn es sich nicht um Abwasser von Staatsstrassen oder von Überbauungen mit überwiegendem Anteil an Industrieabwasser³³ oder anderem verschmutztem Abwasser nach der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998³⁴ handelt.

² Die zuständige Stelle des Staates entscheidet über andere Einleitungen.

Abwasserreglement

Art. 14.

¹ Die politische Gemeinde regelt durch Reglement:

- a) Erstellung und Betrieb öffentlicher Kanalisationen und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) das Verfahren betreffend Anschlusspflicht;
- c) die Deckung der Erstellungs- und Betriebskosten.

Abgaben

a) Grundsatz

Art. 15.³⁵

¹ Die politische Gemeinde erhebt für Erstellung und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen Abgaben nach diesem Gesetz.

² Die Abgaben decken die nach Abzug von Abgeltungen von Bund und Kanton verbleibenden Kosten.

³ Die Regierung kann die politische Gemeinde auf ihren Antrag ausnahmsweise ermächtigen, Mittel aus dem Gemeindehaushalt einzusetzen³⁶.

b) Gebühren

1. allgemein

Art. 16.

¹ Die politische Gemeinde erhebt vom Verursacher oder vom Grundeigentümer Gebühren.

² Die Gebühren entsprechen der Belastung der Abwasseranlagen durch den Verursacher.

2. Grundgebühr

Art. 17.³⁷

¹ Eine Grundgebühr kann insbesondere zur Deckung der Kosten erhoben werden, die unabhängig von der Belastung der Abwasseranlagen anfallen.

² Die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser können in die Grundgebühr eingeschlossen werden.

3. verschmutztes Abwasser

Art. 18.

¹ Die Benutzungsgebühren für die Beseitigung von verschmutztem Abwasser können bemessen werden nach:

- a) der abgeführten Abwassermenge;
- b) der verbrauchten Frischwassermenge;
- c) der frachtmässigen Belastung.

² Die Bemessungsgrundlagen können miteinander verbunden werden.

³ Werden die Gebühren ganz oder zum Teil nach der verbrauchten Frischwassermenge bemessen, kann die politische Gemeinde das Wasserversorgungsunternehmen verpflichten, über seine Wasserlieferungen Aufschluss zu erteilen und die Gebühren einzuziehen.

4. nicht verschmutztes Abwasser

Art. 19.

¹ Werden die Benutzungsgebühren für nicht verschmutztes Abwasser nicht in die Grundgebühr eingeschlossen, können sie bemessen werden nach:

- a) der abgeführten Abwassermenge;
- b) dem zonenspezifischen oder im Einzelfall ermittelten Anteil der versiegelten Fläche an der Gesamtfläche eines Grundstückes.

c) Beiträge

1. Erhebung

Art. 20.

¹ Die politische Gemeinde kann Beiträge von den Grundeigentümern des Einzugsgebietes erheben.

² Die Beiträge können bereits beim Bau der Anlagen ganz oder teilweise erhoben werden.

2. Bemessung

Art. 21.

¹ Die Beiträge können bemessen werden nach:

- a) der Fläche oder dem Wert des im Einzugsgebiet gelegenen Bodens;
- b) dem Wert der im Einzugsgebiet gelegenen Bauten und Anlagen;
- c) besonderen Vorteilen für den Grundeigentümer.

² Die Bemessungsgrundlagen können miteinander verbunden werden.

³ Die Höhe der Beiträge für Bauten und Anlagen mit ausserordentlich grossem oder kleinem Abwasseranfall oder frachtmässiger Belastung kann besonders geregelt werden.

Sonderfälle und besondere Verfahren³⁸

a) Staat

Art. 22.³⁹

¹ Die zuständige Stelle des Staates:

- a) regelt Vorbehandlung und zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist;
- b) entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von verschmutztem Abwasser ausserhalb des Bereiches öffentlicher Kanalisationen;
- c) erteilt Ausnahmegewilligungen für die Einleitung von stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) entscheidet über die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand.

b) politische Gemeinde

Art. 23.⁴⁰

¹ Die politische Gemeinde sorgt für die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem nicht verschmutztem Abwasser.

Betriebe mit Nutztierhaltung⁴¹

Art. 24.⁴²

¹ Die zuständige Stelle des Staates vollzieht die Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung.

² Art. 4 des Grossratsbeschlusses über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen vom 6. April 1989⁴³ bleibt vorbehalten.

Kontrolle von Anlagen⁴⁴

Art. 25.

¹ Die zuständige Stelle des Staates kann die politische Gemeinde für die periodische Kontrolle von Abwasseranlagen, von Anlagen für Hofdünger und von Rauhfuttersilos beiziehen.

Massnahmen der Landwirtschaft

Art. 25bis.⁴⁵

¹ Die zuständige Stelle des Staates vollzieht die Bestimmungen über Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und

Auswaschung von Stoffen⁴⁶.

3. Abwassertechnische Voraussetzungen für die Erteilung von Baubewilligungen⁴⁷

Prüfung

Art. 26.

¹ Die politische Gemeinde prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Sie hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches öffentlicher Kanalisationen;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich öffentlicher Kanalisationen, die noch nicht angeschlossen werden können.

4. Planerischer Schutz

Gewässerschutzbereiche⁴⁸

a) Einteilung

Art. 27.⁴⁹

¹ Das zuständige Departement teilt nach Anhören des Gemeinderates das Gemeindegebiet in Gewässerschutzbereiche ein, bezeichnet die besonders gefährdeten Bereiche⁵⁰ und stellt diese in der Gewässerschutzkarte ⁵¹ dar.

² Die Gewässerschutzkarte kann angepasst werden, wenn sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht.

³ Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut, kann die Anpassung der Gewässerschutzkarte beantragen.

b) Bewilligungen in besonders gefährdeten Bereichen⁵²

Art. 28.⁵³

¹ Die zuständige Stelle des Staates erteilt Bewilligungen in besonders gefährdeten Bereichen für Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen, für Bohrungen, Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten sowie für dauernde Bewässerungen und Entwässerungen.

² In den Gewässerschutzbereichen A_u und Z_u erteilt die politische Gemeinde die Bewilligung nach den Vorgaben der zuständigen Stelle des Staates für:

- a) Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten über dem mittleren Grundwasserspiegel, ausgenommen bei der Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material⁵⁴;
- b) Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, ausgenommen Staatsstrassen und Lageranlagen für flüssige Hofdünger, über dem mittleren Grundwasserspiegel, wenn:
 - 1. kein, nur nicht verschmutztes oder zum überwiegenden Teil häusliches Abwasser anfällt;
 - 2. keine wassergefährdenden Flüssigkeiten gelagert oder umgeschlagen werden, keine Bewilligung nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998⁵⁵ erforderlich ist oder die politische Gemeinde nach Art. 35 Abs. 2 dieses Gesetzes für die Erteilung der Bewilligung zuständig ist.

³ In den Gewässerschutzbereichen A_o und Z_o erteilt die politische Gemeinde die Bewilligung nach Massgabe von Abs. 2 dieser Bestimmung. Dabei entfällt die Einschränkung bezüglich des mittleren Grundwasserspiegels.

⁴ Die zuständige Stelle des Staates erteilt Bewilligungen in den zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen und -arealen nach Massgabe von Art. 19 Abs. 2 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991⁵⁶.

c) Bewilligungen ausserhalb besonders gefährdeter Bereiche

Art. 28bis.⁵⁷

¹ Bohrungen und erhebliche Grabungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates.

d) besondere Massnahmen in Zuströmbereichen

Art. 28ter.⁵⁸

¹ Sind in Zuströmbereichen⁵⁹ besondere Massnahmen⁶⁰ erforderlich, werden sie in sachgemässer Anwendung von Art. 39bis Abs. 1 und 2, Art. 39ter, Art. 39quater Abs. 2 und Art. 39quinquies dieses Gesetzes festgelegt.

² Sie können befristet werden.

Grundwasserschutzzonen und -areale⁶¹

a) Zuständigkeit

Art. 29.

¹ Die politische Gemeinde scheidet die Grundwasserschutzzonen und die Grundwasserschutzareale als Zone S aus.

² Das zuständige Departement scheidet nach Anhören des Gemeinderates Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale aus, wenn die Ausscheidung im Interesse einer anderen als der Standortgemeinde liegt oder mehrere politische Gemeinden daran interessiert sind und innert angemessener Frist keine Einigung zustande kommt.

b) Verfahren

1. öffentliche Auflage

Art. 30.

¹ Der Umgrenzungsplan der Zone S mit den zugehörigen Vorschriften wird unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

² Der betroffene Grundeigentümer wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage in Kenntnis gesetzt.

2. Einsprache

Art. 31.

¹ Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben.

² Über Einsprachen entscheidet:

- a) der Gemeinderat;
- b) das zuständige Departement, wenn dieses die Ausscheidung vorgenommen hat.

3. Genehmigung

Art. 32.

¹ Der Umgrenzungsplan mit den zugehörigen Vorschriften bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes, wenn nicht dieses die Ausscheidung vorgenommen hat.

c) Kosten und Entschädigung

Art. 33.

¹ Die aus der Ausscheidung erwachsenden Kosten und Entschädigungen trägt bei:

- a) Grundwasserschutzzonen der Inhaber der Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage;
- b) Grundwasserschutzarealen das Gemeinwesen, in dessen Interesse die Ausscheidung vorgenommen wurde. Es kann Kosten und Entschädigungen auf spätere Inhaber von Grundwasserfassungen und Anreicherungsanlagen überwälzen.

² Der Gemeinderat erlässt die Verfügungen, wenn nicht das zuständige Departement die Ausscheidung vorgenommen hat.

Zuständigkeiten in der Zone S

Art. 34.⁶²

¹ Die politische Gemeinde erlässt in den rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S) die in den Schutzzonenreglementen vorgesehenen Verfügungen, wenn für die Bewilligung der Massnahme nicht eine Stelle des Staates zuständig ist.

² Die zuständige Stelle des Staates erteilt Ausnahmegewilligungen und ordnet weiter gehende Schutzmassnahmen an.

5. Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten⁶³

Art. 35.⁶⁴

¹ Die zuständige Stelle des Staates:

- a) bewilligt Errichtung, Änderung und Erweiterung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und nimmt diese ab;
- b) erteilt Ausnahmegewilligungen bei Überschreitung der für die Gewässerschutzbereiche A_u und A_o zulässigen Höchstmenge⁶⁵.

² Die politische Gemeinde ist zuständig für Bewilligung und Abnahme von Brennstofftanks im Gebäudeinnern und vorübergehend stationierten Tankanlagen, ausgenommen bei Betrieben, in denen Industrieabwasser⁶⁶ oder anderes verschmutztes Abwasser nach der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998⁶⁷ anfällt.

³ Art. [28](#) dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Sammelstellen⁶⁸

Art. 36.

¹ Errichtung und Betrieb von Sammelstellen für wassergefährdende Flüssigkeiten richten sich nach den Vorschriften für Sonder- und Giftabfälle in der Gesetzgebung über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen.

Revision von Lageranlagen⁶⁹

Art. 37.⁷⁰

¹ Die zuständige Stelle des Staates vollzieht die Vorschriften über die Revision von Lageranlagen.

Lagerbehälter

a) Tankkataster

Art. 37bis.⁷¹

¹ Die zuständige Stelle des Staates führt einen Kataster der bewilligungspflichtigen und der meldepflichtigen Lagerbehälter (Tankkataster)⁷².

b) Vignette

Art. 37ter.⁷³

¹ Bewilligungs- und meldepflichtige Lagerbehälter werden mit je einer Vignette versehen.

² Die Vignette wird abgegeben, wenn:

- a) der bewilligungspflichtige Lagerbehälter⁷⁴:
 - 1. durch die zuständige Stelle bewilligt und von dieser abgenommen wurde;
 - 2. revidiert wurde und festgestellte Mängel behoben wurden;
- b) der meldepflichtige Lagerbehälter⁷⁵:
 - 1. ordnungsgemäss erstellt oder geändert wurde;
 - 2. der zuständigen Stelle gemeldet wurde.

³ Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung⁷⁶, insbesondere die verschiedenen Vignettenarten und die Abgabe der Vignette. Sie kann Revisionsunternehmen Vollzugsaufgaben, insbesondere die Abgabe der Vignette, übertragen.

c) Befüllen⁷⁷

Art. 37quater.⁷⁸

¹ Inhaber und Dritte dürfen einen Lagerbehälter nur befüllen, wenn dieser mit einer gültigen Vignette versehen ist.

² Der Nachweis, dass ein Lagerbehälter befüllt werden darf, kann ausnahmsweise auf andere Weise erbracht werden.

d) Gebühren

Art. 37quinquies.⁷⁹

¹ Für die Vignette wird vom Inhaber des Lagerbehälters eine Gebühr erhoben.

² Die Gebühren decken den Aufwand des Staates für den Vollzug der Vorschriften über die Revisionsarbeiten und die Führung des Tankkatasters.

³ Die Regierung legt die Gebühren durch Verordnung⁸⁰ fest.

6. Massnahmen am Gewässer⁸¹

Zusätzliche Massnahmen

Art. 38.

¹ Die zuständige Stelle des Staates ordnet zusätzliche Massnahmen am Gewässer an, wenn die Anforderungen an die Wasserqualität nicht erfüllt sind.

III. Sicherung angemessener Restwassermengen und Verhinderung anderer nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer

Wasserentnahmen⁸²

Art. 39.

¹ Die zuständige Stelle des Staates vollzieht die Vorschriften über die Wasserentnahmen.

Schutz- und Nutzungsplanung⁸³

a) Instrumentarium und Grundlagen

Art. 39bis.⁸⁴

¹ Die Schutz- und Nutzungsplanung nach dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991⁸⁵ wird umgesetzt durch:

- a) Schutz- und Nutzungspläne;
- b) Schutzverfügungen;
- c) andere Massnahmen, einschliesslich Leistungsvereinbarungen, die einen angemessenen Schutz gewährleisten.

² Schutz- und Nutzungspläne bestehen aus dem Plan 1:10 000 und dem Reglement.

³ Der Gesuchsteller erstellt die Grundlagen für die Schutz- und Nutzungsplanung nach den Vorgaben des Bundesrechts und den Anordnungen des zuständigen Departementes.

b) Erlass und Verfahren

Art. 39ter.⁸⁶

¹ Das zuständige Departement erlässt nach Anhören des Gemeinderates die Schutz- und Nutzungspläne, die Schutzverfügungen sowie die Verfügungen über Leistungspflichten und schliesst Leistungsvereinbarungen ab.

² Auf das Verfahren zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung der Schutz- und Nutzungspläne werden Art. 29, 29bis und 32 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972⁸⁷ sachgemäss angewendet.

c) Wirkung

Art. 39quater.⁸⁸

¹ Schutz- und Nutzungspläne, Schutzverfügungen, Verfügungen über Leistungspflichten und Leistungsvereinbarungen gelten während der Laufzeit der mit der Bewilligung für die Wasserentnahme zusammenhängenden Wasserrechtskonzession oder Nutzungsbewilligung nach dem Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960⁸⁹, für welche die Schutzmassnahmen vereinbart oder verfügt worden sind.

² Schutz- und Nutzungspläne gehen kommunalen Nutzungsplänen vor und sind für jedermann verbindlich.

d) Rechtsschutz

Art. 39quinquies.⁹⁰

¹ Schutz- und Nutzungspläne, Schutzverfügungen, Verfügungen über Leistungspflichten und Leistungsvereinbarungen können mit Rekurs bei der Regierung angefochten werden.

Sanierungsvorbericht

Art. 40.⁹¹

¹ Der zur Wasserentnahme Berechtigte erstellt nach den Weisungen der zuständigen Stelle des Staates einen Vorbericht über die Sanierung seiner Anlage.

Ausnahmebewilligungen bei Fliessgewässern⁹²

Art. 41.

¹ Die zuständige Stelle des Staates erteilt Ausnahmebewilligungen für:

- a) Verbauung und Korrektur von Fliessgewässern in überbauten Gebieten;
- b) Überdecken und Eindolen von Fliessgewässern.

Schüttungen⁹³

Art. 42.

¹ Die zuständige Stelle des Staates bewilligt Schüttungen in Seen.

Stauräume und Stauanlagen⁹⁴

Art. 43.

¹ Die zuständige Stelle des Staates:

- a) bewilligt Spülungen und Entleerungen des Stauraumes bei Stauanlagen;
- b) bewilligt Ausnahmen für die Rückgabe von Treibgut in ein Gewässer;
- c) ordnet bauliche Vorkehrungen für das Einsammeln von Treibgut an.

² Die politische Gemeinde erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Erhaltung von Grundwasservorkommen⁹⁵

Art. 44.

¹ Die zuständige Stelle des Staates vollzieht die Vorschriften über die Erhaltung von Grundwasservorkommen.

Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material⁹⁶

Art. 45.

¹ Die zuständige Stelle des Staates vollzieht die Vorschriften über die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit für den Materialbezug aus den Binnenkanälen und dem alten Rheinlauf nach der Gesetzgebung über die Gewässernutzung⁹⁷.

Markierversuche

Art. 46.

¹ Wer Markierversuche in einem Gewässer durchführt, teilt dies der kantonalen Gewässerschutzfachstelle vorgängig mit.

IV. Vollzug, Grundlagenbeschaffung und Information⁹⁸

1. Vollzug

Gewässerschutzfachstelle⁹⁹

Art. 47.

¹ Die Regierung bezeichnet die kantonale Gewässerschutzfachstelle.

² Die kantonale Gewässerschutzfachstelle vollzieht die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung, soweit nicht Bundesrecht oder kantonales Recht etwas anderes bestimmen.

Aufsicht

Art. 48.

¹ Die Regierung bestimmt durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen die politische Gemeinde den staatlichen Stellen Verfügungen zustellt.

² Die zuständigen Stellen des Staates können der politischen Gemeinde in besonderen Fällen beim Erlass von Verfügungen Kontrollaufgaben übertragen, wenn der Aufwand zumutbar ist.

Gewässerschutzpolizei¹⁰⁰

Art. 49.

¹ Die Gewässerschutzpolizei ist Aufgabe der politischen Gemeinde.

² Die Regierung bestimmt durch Verordnung, inwieweit Stellen des Staates diese Aufgabe erfüllen.

Schadenwehr¹⁰¹

Art. 50.

¹ Für die Schadenwehr wird die Feuerschutzgesetzgebung¹⁰² sachgemäss angewendet.

² Die Regierung bezeichnet die für die Aufgaben des Staates bei der Schadenwehr zuständige Stelle.

Weitergehende Massnahmen

a) Massnahmen

Art. 51.

¹ Die politische Gemeinde trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

b) Kosten

Art. 52.

¹ Können die Kosten nicht dem Verursacher überbunden werden, trägt die politische Gemeinde die Kosten, auf deren Gebiet der Schaden eingetreten ist.

² Der Staat leistet angemessene Beiträge an diese Kosten, wenn der politischen Gemeinde die volle Kostentragung nicht zugemutet werden kann. Die Regierung legt die Höhe der Beiträge im Einzelfall fest.

Düngerberatung¹⁰³

Art. 53.¹⁰⁴

¹ Die Regierung bezeichnet die für die Düngerberatung zuständige Stelle des Staates.

² Diese überwacht und koordiniert auch Verwertung und Entsorgung von Klärschlamm.

Beizug Dritter¹⁰⁵

Art. 54.

¹ Staat und politische Gemeinde können für die Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen

oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Interkantonale oder internationale Vereinbarungen

Art. 55.

¹ Die Regierung kann mit anderen Kantonen und Staaten gemeinsame Gewässerschutzmassnahmen vereinbaren.

2. Grundlagenbeschaffung

Aufgaben¹⁰⁶

Art. 56.

¹ Die zuständigen Stellen des Staates:

- a) führen die für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung erforderlichen Erhebungen durch;
- b) erstellen das Inventar über die Wasserversorgungsanlagen und Grundwasservorkommen.

3. Information¹⁰⁷

Aufgaben¹⁰⁸

Art. 56bis.¹⁰⁹

¹ Die zuständige Stelle des Staates informiert über den Zustand der Gewässer, den Gewässerschutz und die getroffenen Massnahmen.

IVbis. Strafbestimmungen und Herausgabe amtlicher Akten¹¹⁰

Strafbestimmungen

Art. 56ter.¹¹¹

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer:

- a) in besonders gefährdeten Bereichen bewilligungspflichtige Tätigkeiten ohne Bewilligung vornimmt¹¹²;
- b) ohne Bewilligung nach Art. 28bis dieses Gesetzes Bohrungen und erhebliche Grabungen vornimmt;
- c) Lagerbehälter befüllt, die nicht bewilligt und abgenommen oder gemeldet sind, oder wer revisionspflichtige Lagerbehälter befüllt, die nicht revidiert sind oder bei denen die bei der letzten Revision festgestellten Mängel nicht behoben worden sind¹¹³.

Herausgabe amtlicher Akten

Art. 56quater.¹¹⁴

¹ Im Rahmen von Strafuntersuchungsverfahren wegen möglicher Verstösse gegen die eidgenössische oder kantonale Gewässerschutzgesetzgebung entscheidet die zuständige Stelle des Staates über die Herausgabe amtlicher Akten an die Behörden der Strafrechtspflege¹¹⁵.

V. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

a) Wasserbaugesetz

Art. 57.

Das Wasserbaugesetz vom 23. März 1969¹¹⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 51 Abs. 2 wird aufgehoben.

b) G über die Gewässernutzung

Art. 58.

Das Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960¹¹⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2 und 3.

¹ Ferner ist der Wasserbezug für den häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Eigengebrauch bis zu 50 Minutenlitern frei.

² Der Ersteller meldet geplante neue Fassungen der zuständigen Stelle des Staates.

Art. 9 Ziff. 2.

¹ Einer Bewilligung des zuständigen Departementes bedürfen alle Nutzungen, die den Gemeingebrauch überschreiten,

insbesondere:

2. der Wasserbezug aus einem oberirdischen Gewässer oder aus einem öffentlichen Grundwasservorkommen im Umfang von 50 bis 300 Minutenlitern zum häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Eigengebrauch,

Art. 13 Abs. 3 (neu).

¹ Bedarf ein Vorhaben einer Bewilligung für die Absenkung des Grundwassers, wird die Baubewilligung in der Regel erst erteilt, wenn die Bewilligung für die vorübergehende Absenkung des Grundwassers erlassen ist.

c) EG zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz

Art. 59.

Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz¹¹⁸ vom 2. Dezember 1973 wird wie folgt geändert:

Art. 1 bis 19, 26, 28 bis 46, 51 bis 55 sowie 58 und 59 werden aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

a) Schutzzonenreglement

Art. 60.

¹ Diesem Gesetz widersprechende Bestimmungen in Schutzzonenreglementen werden mit dem Vollzugsbeginn dieses Gesetzes nicht mehr angewendet.

² Schutzzonenreglemente werden innert fünf Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Gesetzes angepasst.

b) Abwasserreglement

Art. 61.

¹ Diesem Gesetz widersprechende Bestimmungen in Abwasserreglementen werden innert fünf Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Gesetzes angepasst.

Vollzugsbeginn

Art. 62.

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.¹¹⁹

Schlussbestimmungen des Nachtragsgesetzes vom 4. April 2002¹²⁰

III.

Dem Nachtragsgesetz widersprechende Bestimmungen in Schutzzonenreglementen werden mit Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes nicht mehr angewendet.

Schutzzonenreglemente werden innert sechs Jahren seit Vollzugsbeginn des Nachtragsgesetzes angepasst.

IV.

Dem Nachtragsgesetz widersprechende Bestimmungen in Abwasserreglementen werden mit Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes nicht mehr angewendet.

Abwasserreglemente werden innert zwei Jahren seit Vollzugsbeginn des Nachtragsgesetzes angepasst.

¹ Vom Grossen Rat erlassen am 21. Februar 1996; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 11. April 1996; in Vollzug ab 1. März 1997. Geändert durch NG vom 4. April 2002, nGS 37-96 (der Vollzugsbeginn der Art. 37bis, 37ter, 37quater, 37quinquies und 56ter Bst. c wird später festgelegt, übrige Bestimmungen in Vollzug ab 1. Januar 2003).

² ABl 1995, 525.

³ SR 814.2.

⁴ Art. 7 und 19 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und Art. 3, 6, 8 und 29 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

⁵ Fassung gemäss NG.

⁶ Eingefügt durch NG.

⁷ SR 814.202.

8 Art. [35](#) dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 10 der eidgV über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998, SR 814.202.

9 Art. [45](#) Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 44 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und Art. 43 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

10 Art. 29 Abs. 1 Bst. c der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

11 Art. [28](#) dieses Gesetzes.

12 Eingefügt durch NG.

13 Art. [3](#), [3bis](#), [13](#), [28](#), [35](#) und [45](#) Abs. 1.

14 Art. 44 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

15 Art. 29 Abs. 1 Bst. d der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

16 Art. 8 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.

17 Fassung gemäss NG.

18 Art. 7 Abs. 3 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und Art. 4 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

19 Eingefügt durch NG.

20 Art. 10 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und Art. 5 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

21 Fassung gemäss NG.

22 Art. 18 bis 21 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

23 Fassung gemäss NG.

24 Art. 21 Abs. 4 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

25 Art. 10 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.

26 Fassung gemäss NG.

27 Siehe eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, [SR](#) 814.201.

28 Siehe eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, [SR](#) 814.201.

29 Siehe eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, [SR](#) 814.201.

30 Art. 11 f. des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und Art. 12 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

31 Fassung gemäss NG.

32 Anhang 3.1 Ziff. 1 Abs. 1 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

33 Anhang 3.2 Ziff. 1 Abs. 1 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

34 Anhang 3.3, SR 814.201.

35 Fassung gemäss NG.

36 Art. 60 a Abs. 2 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

37 Fassung gemäss NG.

38 Art. 12, 13 und 76 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

39 Fassung gemäss NG.

40 Fassung gemäss NG.

41 Art. 14, 77 und 78 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und Art. 22 ff. der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

42 Fassung gemäss NG.

43 sGS [672.53](#).

44 Art. 15 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.

45 Eingefügt durch NG.

46 Art. 62 a des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

47 Art. 17 f. des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

48 Art. 19 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

49 Fassung gemäss NG.

50 Art. 29 Abs. 1 und Anhang 4 Ziff. 11 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

51 Art. 30 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

52 Art. 19 Abs. 2 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und Art. 32 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

53 Fassung gemäss NG.

54 Art. 45 Abs. 1 dieses Gesetzes.

55 SR 814.202.

56 SR 814.20.

57 Eingefügt durch NG.

58 Eingefügt durch NG.

59 Art. 29 Abs. 1 Bst. c und d der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

60 Anhang 4 Ziff. 212 in Verbindung mit Art. 47 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

61 Art. 20 f. des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.

62 Fassung gemäss NG.

63 Art. 22 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und eidgV über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998, SR 814.202.

64 Fassung gemäss NG.

65 Art. 9 Abs. 1 der eidgV über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998, SR 814.202.

66 Anhang 3.2 Ziff. 1 der eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.

67 Anhang 3.3, SR 814.201.

68 Art. 22 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.

69 Art. 23 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20, und Art. 16 ff. der eidgV über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998, SR 814.202.

70 Fassung gemäss NG.

71 Eingefügt durch NG.

72 Art. 12 der eidgV über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998, SR 814.202.

73 Eingefügt durch NG.

74 Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 der eidgV über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998, SR 814.202.

75 Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 Bst. d der eidgV über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998, SR 814.202.

76 sGS [752.21](#).

77 Art. 14 der eidgV über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998, SR 814.202.

78 Eingefügt durch NG.

79 Eingefügt durch NG.

80 sGS [752.21](#).

81 Art. 28 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

82 Art. 29 ff. und 80 ff. des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.

83 Art. 32 Bst. c des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20.

84 Eingefügt durch NG.

85 SR 814.20.

86 Eingefügt durch NG.

87 sGS [731.1](#).

88 Eingefügt durch NG.

89 sGS [751.1](#).

90 Eingefügt durch NG.

91 Fassung gemäss NG.

92 Art. 37 f. des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.

93 Art. 39 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.

94 Art. 40 f. und 79 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.

95 Art. 43 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)

vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.
96 Art. 44 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)
vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.
97 sGS 751.
98 Fassung gemäss NG.
99 Art. 49 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)
vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.
100 Art. 49 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)
vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.
101 Art. 49 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)
vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.
102 sGS 87.
103 Art. 51 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR
814.20.
104 Fassung gemäss NG.
105 Art. 49 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)
vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.
106 Art. 58 des BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz)
vom 24. Januar 1991, [SR](#) 814.20.
107 Eingefügt durch NG.
108 Art. 50 Abs. 1 des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar
1991, SR 814.20, und Art. 49 Abs. 2 der eidg Gewässerschutzverordnung
vom 28. Oktober 1998, SR 814.201.
109 Eingefügt durch NG.
110 Eingefügt durch NG.
111 Eingefügt durch NG.
112 Art. [28](#) dieses Gesetzes.
113 Art. [37quater](#) dieses Gesetzes.
114 Eingefügt durch NG.
115 Art. [68](#) Abs. 1 zweiter Satz des Strafprozessgesetzes, sGS [962.1](#).
116 sGS 734.11.
117 sGS 751.1.
118 sGS 752.1.
119 1. März 1997.
120 nGS 37-96.